

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	9
Einleitung .....	13
<b>I. Grundlagen des Aufenthaltsrechts und seine Abgrenzung zum Fremdenpolizei- und Asylrecht .....</b>	<b>15</b>
1. Überblick über das österreichische Fremdenrecht .....	15
2. Das Aufenthaltsrecht .....	19
3. Die Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und die Voraussetzungen der Erteilung .....	22
<b>II. Die jüngere Entwicklung des humanitären Aufenthaltsrechts .....</b>	<b>29</b>
1. Was ist das humanitäre Aufenthaltsrecht? .....	29
2. Humanitäre Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes 1992 und des Fremdenengesetzes 1997 .....	30
3. Das humanitäre Aufenthaltsrecht im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz .....	34
<b>III. Die Aufenthaltstitel des AsylG im Einzelnen .....</b>	<b>49</b>
1. Allgemeines .....	49
2. Der Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK .....	53
3. Der Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen .....	56
4. Die Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz .....	59
5. Das Aufenthaltsrecht für Vertriebene .....	62
<b>IV. Grundzüge des Verfahrens vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) .....</b>	<b>64</b>
1. Allgemeines, Organisation des BFA und „Instanzenzug“ .....	64
2. Das amtswegige Verfahren bei einem vorgelagerten Asylverfahren beziehungsweise bei rechtswidrigem Aufenthalt .....	66
3. Das Erstantragsverfahren .....	68
4. Das Verlängerungsverfahren beim Besonderen Schutz .....	70
5. Ungültigkeit, Gegenstandslosigkeit und Entziehung .....	72
Schlussbetrachtung .....	75
Literatur- und Quellenverzeichnis .....	78
Abbildungen .....	80

# Einleitung

Seit 1. Jänner 2014 ist in Österreich eine (scheinbar) neue Behörde für Asylverfahren zuständig: das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Das BFA ist die um zusätzliche Kompetenzen ausgestattete Nachfolgebehörde des Bundesasylamtes. Neben der Zuständigkeit für Asylverfahren, ist das BFA nun auch für bestimmte fremdenpolizeiliche, insbesondere aufenthaltsbeendende Verfahren, sowie für das „Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ verantwortlich. Doch was versteckt sich hinter diesem sperrigen Titel, der besser als „humanitäres Aufenthaltsrecht“ oder gar „Bleiberecht“ bekannt ist? Was waren seine Ursprünge und welche Entwicklung hat es seither genommen? Warum wird dieses Aufenthaltsrecht – wie sonstiges Aufenthaltsrecht auch – nicht (mehr) von den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden, sondern von einer Asylbehörde mit fremdenpolizeilichen Kompetenzen vollzogen? Diese Fragen sollen anhand der folgenden Betrachtungen erörtert und beantwortet werden:

1. Für die Ein- und Zuordnung des – seit Anfang 2014 im Asylgesetz 2005 geregelten – humanitären Aufenthaltsrechts ist eine kurze Darstellung des gesamten Systems des österreichischen Fremdenrechts unerlässlich. Zusätzlich scheint zum besseren Verständnis ein Vergleich mit dem Fremdenrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie die Präsentation des fremdenrechtlichen Teilgebiets des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts als „Herkunftsort“ des Aufenthaltsrechts aus berücksichtigungswürdigen Gründen angebracht. Bei dieser Einordnung werden jene Merkmale aufgezeigt, die das humanitäre Aufenthaltsrecht vom Asylrecht (im engeren Sinne) beziehungsweise vom Fremdenpolizeirecht abgrenzen.
2. Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung des humanitären Aufenthaltsrechts in der jüngsten österreichischen Geschichte soll – unter Berücksichtigung einschlägiger Judikatur – nicht nur die binnen eines kurzen Zeitraums vollzogene Entwicklung dieses Rechtsgebiets veranschaulichen, sondern auch seinen Weg von einem die legale Migration regelnden Gesetz in ein Asylgesetzbuch nachvollziehbar machen.
3. Ein Blick auf die Fakten zum humanitären Aufenthaltsrecht im Asylgesetz beantwortet die Frage, wem das humanitäre Aufenthaltsrecht zusteht und wem nicht.

Abschließend erfolgt ein kurzer Überblick über die möglichen Abläufe der Verfahren hinsichtlich des humanitären Aufenthaltsrechts vor dem BFA.